

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises für den Planungszeitraum der Schuljahre 2014/15 – 2018/19 31
- Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises gemäß des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt 31
- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 13.02.2017 31
- Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses am 14.02.2017 32
- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 15.02.2017 33
- Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 16.02.2017 34
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2017 34
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2017 34

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Jobcenter Salzlandkreis“ und „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ sind als Anlagen beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 15.02.2016 35
- Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 16.02.2017 35

Hecklingen

- Vereinbarung zwischen der Stadt Hecklingen und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode Wipper“ **36**
 - Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen) **36**
 - Anlage 1 - Karte **36**
 - Anlage 2 - Leistungsnachweis **36**
- Die Vereinbarung und die Zweckvereinbarung sind als Anlagen beigefügt.
- Hinweisbekanntmachung der Stadt Hecklingen zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode Wipper“ **36**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

- Standort Bernburg
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **37**
- Standort Schönebeck
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **37**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises für den Planungszeitraum der Schuljahre 2014/15 – 2018/19

Der Schulentwicklungsplan des Salzlandkreises für den Zeitraum der Schuljahre 2014/15 – 2018/19 für den allgemeinbildenden Bereich ist mit Schreiben vom 20. März, 09. Mai und 12. Mai 2014 durch das Landesschulamts, Referat 31 mit Einschränkungen bestätigt worden.

Mit dem Kreistagsbeschluss B/0466/2016 vom 07.12.2016 erfolgte die Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 und wurde mit Schreiben vom 01.02.2017 des Landesschulamtes mit Einschränkung bestätigt.

Die entsprechende Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung, sowie der vollständige Text des Bestätigungsschreibens des Landesschulamtes, liegen zur Einsichtnahme im Zeitraum vom 27.02.2017 bis einschließlich 10.03.2017 im Kreistagsbüro des Salzlandkreises in 06406 Bernburg (Saale), Karlsplatz 37, Zimmer 209 sowie im Sekretariat des Fachbereiches II in 06449 Aschersleben, Breite Straße 22, Zimmer 302 aus.

Bernburg (Saale), 08.02.2017

i. V. gez. Stephan
Bauer
Landrat

• Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises gemäß des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt

Gemäß § 23 Ab. 2 Satz des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird bekannt gemacht, dass die Beschäftigten der Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben zur Wahrnehmung der Forstaufsicht nach § 36

LWaldG und des Forstschutzes gemäß § 31 LWaldG im Jahr 2017 begehen werden.

Bernburg (Saale), den 30.01.2017

gez. Bauer
Landrat

• Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 13.02.2017

Datum: Montag, 13.02.2017, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 21.11.2016
- 3 Spendenannahmen für die Berufsbildenden Schulen Schönebeck (BbS Schönebeck)
Beschlussvorlage B/0526/2017
- 4 Neufassung der Gebühren- und Honorarsatzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0534/2017
- 5 Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben (ÖSEG)
hier: Änderung/Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 19.12.2001
Beschlussvorlage B/0541/2017
- 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2017
Mitteilungsvorlage M/0187/2017

- 7 Stand der Aufarbeitung der Eröffnungsbilanz des Salzlandkreises zum 01.01.2012
Mitteilungsvorlage M/0188/2017
- 8 Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2017
Mitteilungsvorlage M/0185/2017
- 9 Controllingbericht des Salzlandkreises zu den Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen 2016 - Fortschreibung
Mitteilungsvorlage M/0182/2017
- 10 Stand der Umsetzung der künftigen Unterbringung des Fachdienstes 30
Mitteilungsvorlage M/0190/2017
- 11 Sporthalle Berufsbildende Schulen Schönebeck (Elbe) - mündliche Information
- 12 Anfragen und Anregungen
- 13 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 14 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 15 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 21.11.2016
- 16 Vergabe von Planungs- und Beraterleistungen zur Vorbereitung der ELER- und EFRE-Fördermittelverfahren zum NGA-Breitbandausbau im Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0540/2017
- 17 Nutzungsvereinbarung Sekundarschule Egeln zwischen dem Salzlandkreis und der Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Beschlussvorlage B/0545/2017
- 18 Anfragen und Anregungen

- 19 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Thomas Gruschka
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses am 14.02.2017**

Datum: Dienstag, 14.02.2017, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Raum 413 (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 30.08.2016
- 3 Bestellung einer ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten des Salzlandkreises für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages (§ 17 der Hauptsatzung des Salzlandkreises)
Beschlussvorlage B/0539/2017
- 4 Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagenleistungen durch die Stadt Halle (Saale)
Beschlussvorlage B/0538/2017
- 5 Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer im Salzlandkreis
Mitteilungsvorlage M/0181/2016

- 6 Controllingbericht des Salzlandkreises zu den Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen 2016 - Fortschreibung Mitteilungsvorlage M/0182/2017
- 7 Jährlicher Sachstandsbericht zur kostenfreien Schulspeisung (Gewährung von Freitischen) gemäß § 72a SchulG LSA Mitteilungsvorlage M/0183/2017
- 8 Fallzahlen/Bearbeitungszeiten/ Personalbestand in der Eingliederungshilfe Mitteilungsvorlage M/0184/2017
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 12 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 30.08.2016
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Christian Jethon
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 15.02.2017**

Datum: Mittwoch, 15.02.2017, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Raum 413 (3. Obergeschoss) Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 15.11.2016
- 3 Arbeitsplanung für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung und den Jugendhilfeausschuss für das Jahr 2017
Beschlussvorlage B/0510/2016
- 4 Gewährung einmaliger Beihilfen im Rahmen von Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gemäß § 27/§ 41 i.V.m. § 33 sowie für Eingliederungshilfe nach § 35a i.V.m. § 33 SGB VIII
Beschlussvorlage B/0508/2016

- 5 Gewährung einmaliger Beihilfen im Rahmen von Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gemäß § 27/§ 41 i.V.m. § 34, Leistungen nach § 13 Abs. 3, § 19 sowie für Eingliederungshilfe nach § 35a i.V.m. § 34 SGB VIII
Beschlussvorlage B/0509/2016
- 6 Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für das Jahr 2017 auf der Grundlage des § 31 Familienförderungsgesetz (FamBeFöG)
Beschlussvorlage B/0511/2016
- 7 Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer im Salzlandkreis
Mitteilungsvorlage M/0181/2016
- 8 Bericht zu den Bundesprojekten "Kita-Einstieg" und "Netzwerkstelle Kita plus" - Mündlicher Bericht
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 12 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 15.11.2016
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Katrin Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 16.02.2017**

Datum: Donnerstag, 16.02.2017, 17:00 Uhr

Ort: Ganztagschule an der Wasserburg - Gemeinschafts- und Sekundarschule Egel
Am Hunnengraben 9
39435 Egel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 01.09.2016
- 3 Begrüßung durch einen Vertreter der Schule
- 4 Neufassung der Gebühren- und Honorarsatzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0534/2017
- 5 Neufassung der Satzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0536/2017

- 6 Sachstandsbericht Ringheiligtum Pömmelte
Mitteilungsvorlage M/0189/2017
- 7 Jährlicher Sachstandsbericht zur kostenfreien Schulspeisung (Gewährung von Freitischen) gemäß § 72a SchulG LSA
Mitteilungsvorlage M/0183/2017
- 8 Information der Verwaltung
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 12 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 01.09.2016
- 13 Nutzungsvereinbarung Sekundarschule Egel zwischen dem Salzlandkreis und der Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Beschlussvorlage B/0545/2017
- 14 Anfragen und Anregungen
- 15 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Uta Krauß
Ausschussvorsitzende

• **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2017**

• **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2017**

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Jobcenter Salzlandkreis“ und „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ sind als Anlagen beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 15.02.2016

Sitzungsdatum: Mittwoch, den
15.02.2017

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungsraum des Rathauses II, Schlossstraße 11, 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 103/104

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Einwände gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.11.2016
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

- 1. Städtebauförderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" Fortschreibung der Prioritätenliste 2017 für die Vorrangstellung bei der Vergabe von Städtebaufördermitteln
Beschlussvorlage 542/17
- 2. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen
 - 2.1. Vorblick 2017 und Rückblick 2016 des Tiefbauamtes
 - 2.2. Information zur Friedrichstraße
 - 2.3. Zwischenbericht zur Umsetzung des Parkraumkonzeptes im Jahr 2017

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Einwände gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.11.2016
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

- 3. Vergabe ISEK 2030
Beschlussvorlage 540/17
- 4. Vergabeangelegenheit
Beschlussvorlage 541/17
- 5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Hartmut Zellmer
Vors. des Bau- und Sanierungsausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

• Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 16.02.2017

Sitzungsdatum: Donnerstag, den
16.02.2017

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: im Lohelandhaus, Stadtpark „Alte Bibel“ mit anschließender Beratung ab ca. 17:00 Uhr in der Stadthalle „Alte Bibel“

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA

b) Einwände gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.10.2016

b) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

1. Besichtigung des Lohelandhauses mit einem Vortrag durch Herrn Olaf Böhlk, Kulturstiftung Bernburg

2. Information über die Variante 8 der Kulturentwicklungsplanung des Salzlandkreises und der derzeitige Stand der Umsetzung
Vortragender: Herr Henry Schütze, Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale)

3. Bericht über die Entwicklung des Bernburger Weihnachtsmarktes
Vortragender: Herr Roland Reichelt, Geschäftsführer Bernburger Freizeit GmbH

4. Statistik der Stadtbibliothek Bernburg (Saale) für das Jahr 2016
Vortragende: Frau Monika Rziha, Leiterin Stadtbibliothek
Informationsvorlage IV 131/17

5. Inkrafttreten der Benutzungsordnung für die Festwiesen und Bühnen der Ortsteile der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 520/16

6. Aufhebungssatzung der Nutzungsentgeltverordnung für die Festwiese und die Freilichtbühne am Sportplatz Biendorf
Beschlussvorlage 521/16

7. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

c) Einwände gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.10.2016

d) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

8. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Eberhard Balzer
Vorsitzender des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

Hecklingen

- **Vereinbarung zwischen der Stadt Hecklingen und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode Wipper“**
- **Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)**

Anlage 1 - Karte

Anlage 2 - Leistungsnachweis

Die Vereinbarung und die Zweckvereinbarung sind als Anlagen beigefügt.

- **Hinweisbekanntmachung der Stadt Hecklingen zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode Wipper“**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Bode Wipper“ hat in ihrer Sitzung am 20.12.2016 den Beschluss über die 3. Änderung der Verbandssatzung gefasst. Die 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode Wipper“ wurde im Amtsblatt des Salzlandkreises am 27.12.2016 bekannt gemacht.

Der Inhalt dieser Seite

- *zwei Benachrichtigungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Jobcenters Salzlandkreis*

wurde am 09.07.2020 aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) in Verbindung mit §§ 10 und 16 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.21997 (GVBl. LSA S. 466) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung vom 07.12.2016 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen. (Beschlussnummer: B/473/2016/5)

I.

Der Kreistag beschließt den anliegenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“.

Der Erfolgsplan weist

1. Erträge in Höhe von 195.675.539,00 EUR
2. Aufwendungen in Höhe von 195.675.539,00 EUR.

Der Vermögensplan weist

1. einen Finanzierungsbedarf in Höhe von 42.400,00 EUR
2. Finanzierungsmittel in Höhe von 42.400,00 EUR aus.

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist nicht vorgesehen.

II.

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt (LVwA LSA) hat mit seiner Verfügung vom 20. Januar 2017 zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ Folgendes erklärt:

„Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2017 kann vollzogen werden.“

III.

Der gesamte Wirtschaftsplan, einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht, wird, beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, an sieben Tagen vom **09.02.2017 (Donnerstag) bis 17.02.2017 (Freitag)**, am **Verwaltungssitz des Eigenbetriebes Mozartstraße 1 in 06406 Bernburg, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.


Bauer
Landrat



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) in Verbindung mit §§ 10 und 16 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.21997 (GVBl. LSA S. 466) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung vom 14.09.2016 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen. (Beschlussnummer: B/455/2016)

I.

Der Kreistag beschließt den anliegenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“.

Der Wirtschaftsplan weist

Im Erfolgsplan

1. Erträge in Höhe von gesamt	19.917.000,00 EUR
a. darunter Abfallentsorgung	16.361.000,00 EUR
b. darunter Straßenbauverwaltung/ -unterhaltung	3.556.000,00 EUR
2. Aufwendungen in Höhe von gesamt	19.764.500,00 EUR
a. darunter Abfallentsorgung	16.208.500,00 EUR
b. darunter Straßenbauverwaltung/ -unterhaltung	3.556.000,00 EUR

im Vermögensplan

1. einen Finanzierungsbedarf in Höhe von	28.638.667,00 EUR
2. Finanzierungsmittel in Höhe von	28.638.667,00 EUR

aus.

Der Höchstbetrag, bis zu welchem Kassenkredite zur Sicherung der Liquidität in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 Mio. EUR festgesetzt

II.

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt (LVwA LSA) hat mit seiner Verfügung vom 13. Dezember 2016 zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ Folgendes erklärt:

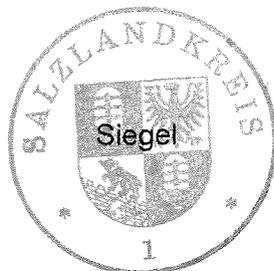
„Der Wirtschaftsplan 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und kann vollzogen werden.“

III.

Der gesamte Wirtschaftsplan, einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht, wird, beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, an sieben Tagen vom **09.02.2017 (Donnerstag) bis 17.02.2017 (Freitag)**, am **Verwaltungssitz des Eigenbetriebes, Magdeburger Straße 252 in 39218 Schönebeck (Elbe)**, in der **Geschäftsstelle des Betriebsleiters, Zimmer 10, Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.



Bauer
Landrat





Bode-Wipper
Wasser- und Abwasserzweckverband



Vereinbarung

Zwischen

der **Stadt Hecklingen**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Epperlein, Herrmann Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen

- nachfolgend Stadt Hecklingen-

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Andreas Beyer, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt

- nachfolgend WAZV -

wird bis zum Abschluss eines Einleitvertrages für das Gebiet des Flughafens des OT Cochstedt folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der WAZV verpflichtet sich, das Abwasser des Flughafens ab dem Übergabepunkt fortzuleiten, zu behandeln und einzuleiten.
2. Zurzeit misst die vorhandene Mengenmessung das auf dem Gebiet des Flughafens und der Ortslage Cochstedt anfallende Abwasser. Der WAZV stellt der Stadt Hecklingen folgende Abwassermengen in Rechnung: **Ergebnis der Mengenmessung – Frischwasserverbrauch Ortslage Cochstedt.**
3. Grundlage ist die Mengenmessung der MIDEWA GmbH. Vor Beginn der Einleitung ist zum 01.01.2017 die Messeinrichtung von beiden Parteien gemeinsam abzulesen. Darüber hinaus teilt die Stadt dem WAZV spätestens jeweils zum 03. des Monats den Zählerstand der Messeinrichtung und den Frischwasserverbrauch mit. Bei Ausfall oder Störung der Messeinrichtung werden die Vertragspartner sich darüber einigen, welche Schmutzwassermenge in welchem Zeitraum für die Berechnung der variablen Entgelte zugrunde zu legen ist.
4. Für das eingeleitete Schmutzwasser führt die Stadt Hecklingen ein Entgelt an den WAZV ab. Die Höhe des Einleitentgeltes bemisst sich auf der Grundlage der Weiterberechnung des Betreiberentgeltes der WTE an den WAZV. Mit Stand 31.12.2015 betrug dieses 5,07 Euro/m³. Dem WAZV „Bode-Wipper“ ist bis zum 15.01.2017 ein Abschlag in Höhe von 2.000 Euro zu zahlen.
5. Diese Vereinbarung erlischt mit Ablauf des 30.04.2017 ohne, dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
6. Die Stadt haftet für Schäden, die dem WAZV bzw. dem Betreiber entstehen, soweit sie auf einer schuldhaften Verletzung von Pflichten beruhen, die der Stadt aufgrund dieses Vertrages oder aufgrund Gesetzes obliegt.

Staßfurt, 13.12.16

-Siegel-

Andreas Beyer

Hecklingen, 13.12.16

-Siegel-

Uwe Epperlein



Bode-Wipper
Wasser- und Abwasserzweckverband



Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)

zwischen

der **Stadt Hecklingen**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Epperlein,
Herrmann Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen

- nachfolgend Stadt Hecklingen-

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**, vertreten durch den Verbands-
geschäftsführer Herrn Andreas Beyer, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt

- nachfolgend WAZV -

Präambel

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist, langfristig eine technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Schmutzwasserbeseitigung im Rahmen des vorhandenen Anlagenbestandes zu gewährleisten.

Dazu verpflichtet sich der WAZV für die Stadt im nachfolgend vereinbarten Umfang die kaufmännische Geschäftsbesorgung und technische Überwachung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung i. S. d. § 3 Abs. 1 GKG-LSA durchzuführen.

Es wird vereinbart, dass die Stadt Rechts- und Pflichtenträger der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bleibt und nur die kaufmännische Geschäftsbesorgung und technische Überwachung im nachfolgend vereinbarten Umfang auf den WAZV übertragen wird.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgebiet

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Vertragsgebiet. Art und Umfang der Geschäftsbesorgung/Überwachung bestimmen sich auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt und den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.
2. Die Abgrenzung des Vertragsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Lagekarte. Es umfasst nur das Gebiet des Flughafens des OT Cochstedt.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA),
- das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- die Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hecklingen (technische Satzung)
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Art und Umfang der Aufgabenübertragung

1. Die Stadt betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 06.09.2005 zur Beseitigung des im § 1 Abs. 2 benannten Entsorgungsgebiets anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
2. Die Stadt überträgt dem WAZV die in dieser Vereinbarung benannten und die in der Anlage 2 zusammengestellten Aufgaben. Der WAZV gestattet der Stadt die technischen, kaufmännischen und verwaltungsseitigen Einrichtungen des Verbandes insoweit mit zu benutzen.
3. Der WAZV nimmt zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung mit den dazugehörenden Grundstücken, Geräten, Arbeitsmitteln und sämtlichem sonstigen Zubehör in ihrer Gesamtheit, insbesondere mit allen erforderlichen Dokumenten in Besitz, soweit dies für den Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Das Eigentum hieran verbleibt bei der Stadt.
4. Die Stadt stellt dem WAZV alle zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen (soweit vorhanden) zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bestandsunterlagen
 - Kalkulationen für Gebühren und Kostenerstattungen
 - Monatliche Kontoauszüge für Zahlungseingänge Flughafen Cochstedt
 - Monatlich Ergebnisse aus Vollstreckung
5. Der WAZV wird bei den übertragenen Aufgaben ausschließlich im Namen und für Rechnung der Stadt tätig.

§ 4

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

1. Die für die Stadt maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen werden auch vom WAZV beachtet. Dies gilt insbesondere für die sich aus den Satzungen, Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen.
2. Der WAZV wirkt an notwendigen Anpassungen und Überarbeitungen des Satzungsrechtes mit.

§ 5

Entscheidungsrecht der Stadt

Über alle öffentlichen Angelegenheiten der Schmutzwasserbeseitigung, die nicht durch zwingende (gesetzliche oder behördliche) Bestimmungen geregelt sind, entscheidet allein die Stadt. Der WAZV beachtet und wendet im Rahmen seiner Befugnisse nach dieser Zweckvereinbarung bestehendes und künftiges Satzungsrecht an.

§ 6

Betrieb und Unterhaltung

1. Die Überwachung der öffentlichen Einrichtung wird durch den WAZV nach dem Stand der Technik durchgeführt. Es können keine Ersatzansprüche gegen den WAZV geltend gemacht werden, wenn er hieran aus objektiven Gründen oder höherer Gewalt gehindert ist.
2. Der Zustand der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Regelwerken zu genügen. Soweit das nicht der Fall ist, ist die Einrichtung durch die Stadt in einen gesetzeskonformen Zustand zu versetzen. Den WAZV wird die Stadt auf die hierzu durchzuführenden Maßnahmen hinweisen.
3. Es wird vereinbart, dass der WAZV die Stadt in geeigneter Weise über seine Tätigkeiten informiert. Soweit die Stadt rechtlich im Außenverhältnis gegenüber Behörden zur Erstellung und Abgabe von Informationen verpflichtet ist, hat der WAZV im Innenverhältnis diese zu erstellen und der Stadt zu übergeben.

§ 7

Informationspflichten und Prüfungsrecht der Stadt

1. Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Schmutzwasserbeseitigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, d. h., sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der vorliegenden Zweckvereinbarung betreffen.
2. Die Stadt hat jederzeit das Recht, Einblick in die vom WAZV zur Erfüllung der Pflichten dieser Zweckvereinbarung eingerichteten Buchführung bzw. den entsprechenden Teilen der Gesamtbuchführung und die dort befindlichen bzw. zuzuordnenden Geschäftsunterlagen zu nehmen, auf Verlangen Kopien zu erhalten und Auskünfte über den wirtschaftlichen Stand zu verlangen.

§ 8 Haftung des WAZV

Der WAZV haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von ihm unterhaltende Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

§ 9 Leistungsabrechnung mit der Stadt

1. Die Stadt erstattet dem WAZV die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Kosten. Die erbrachten Leistungen werden pauschalem Aufwand abgerechnet und sind jeweils in 2 Teilbeträgen zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
2. Die Kosten betragen pro Jahr für den Zeitraum 2017-2019: für die kaufmännische Geschäftsbesorgung 500,00 Euro, für die technische Überwachung 3.000,00 Euro.
3. Leistungen, die die Überwachungstätigkeit des WAZV überschreiten, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
4. Nach Ablauf des in Nr. 2 dieser Vereinbarung genannten Zeitraumes wird der WAZV die Kosten entsprechend der Steigerung des TVÖD (VKA) anpassen. Ausgangspunkt der Erhöhung ist der Stand TVÖD 31.12.2016. Die Anpassung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren.

§ 10 Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume

Der WAZV ist berechtigt, bei der Erfüllung der von ihm mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume in der Stadt unentgeltlich zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird. Soweit für die Überwachungstätigkeit Nutzungsrechte erforderlich sind, gestattet die Stadt dem WAZV die Ausübung dieser.

§ 11 Haushaltsplan, Erfolgsplan, Jahresabschluss

1. Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres stellt der WAZV alle zur Erarbeitung des Haushalts für die „Kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser“ erforderlichen Kennzahlen zur Verfügung.
2. Die Vorlage durch den WAZV nach Abs. 1 muss so erfolgen, dass der Haushalt rechtzeitig aufgestellt werden kann.
3. Der WAZV legt der Stadt die Saldenlisten für „Kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser“ bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

§ 12 Einzug der Gebühren

1. Jeglicher Zahlungsverkehr, der die Schmutzwasserbeseitigung betrifft, ist über das Konto der Stadt Hecklingen abzuwickeln.
2. Die Stadt Hecklingen verpflichtet sich, den WAZV mindestens 1 x im Monat über erfolgte Zahlungen durch Übersendung des Kontoauszuges zu informieren. Die Information kann elektronisch erfolgen.

§ 13 Vertragsdauer/Abwicklung

1. Die Zweckvereinbarung wird unbefristet beginnend ab 01.01.2017 abgeschlossen. Die Parteien können die Zweckvereinbarung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und förmlich zugestellt werden.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Leistungen nicht erbringt und diese auch trotz Mahnung nicht nachholt.
3. Bei Vertragsbeendigung ist der WAZV verpflichtet, die während der Betriebsführung ausschließlich für die Stadt erstellten Geschäfts-, Betriebs- und sonstige Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeendigung an die Stadt herauszugeben.

§ 14 Personalübernahme

Eine Personalübernahme erfolgt nicht.

§ 15 Versicherungen

Die vermögensrechtlichen Versicherungen für die Sachanlagen der Stadt schließt diese eigenständig ab.

§ 16 Aufgabenerfüllung

Der WAZV kann die Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung gemäß § 1 auf einen anderen ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Stadt übertragen.

§ 17 Steuerliche Behandlung

Für den Fall, dass aus diesem Vertrag steuerliche Pflichten hervorgehen oder zukünftig hervorgehen werden, sind sich die Beteiligten darin einig, dass die Stadt Hecklingen diese zusätzlich zum im § 9 genannten Entgelt zu tragen hat.

§ 18
Unwirksamkeitsklausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahe kommenden Vereinbarungen zu ersetzen.

§ 19
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 20
Bestandteile der Zweckvereinbarung

Die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 21
Bekanntmachung

Die beteiligten kommunalen Körperschaften haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung, frühestens am 01. Januar 2017 wirksam.

Staßfurt, den 15.12.2016

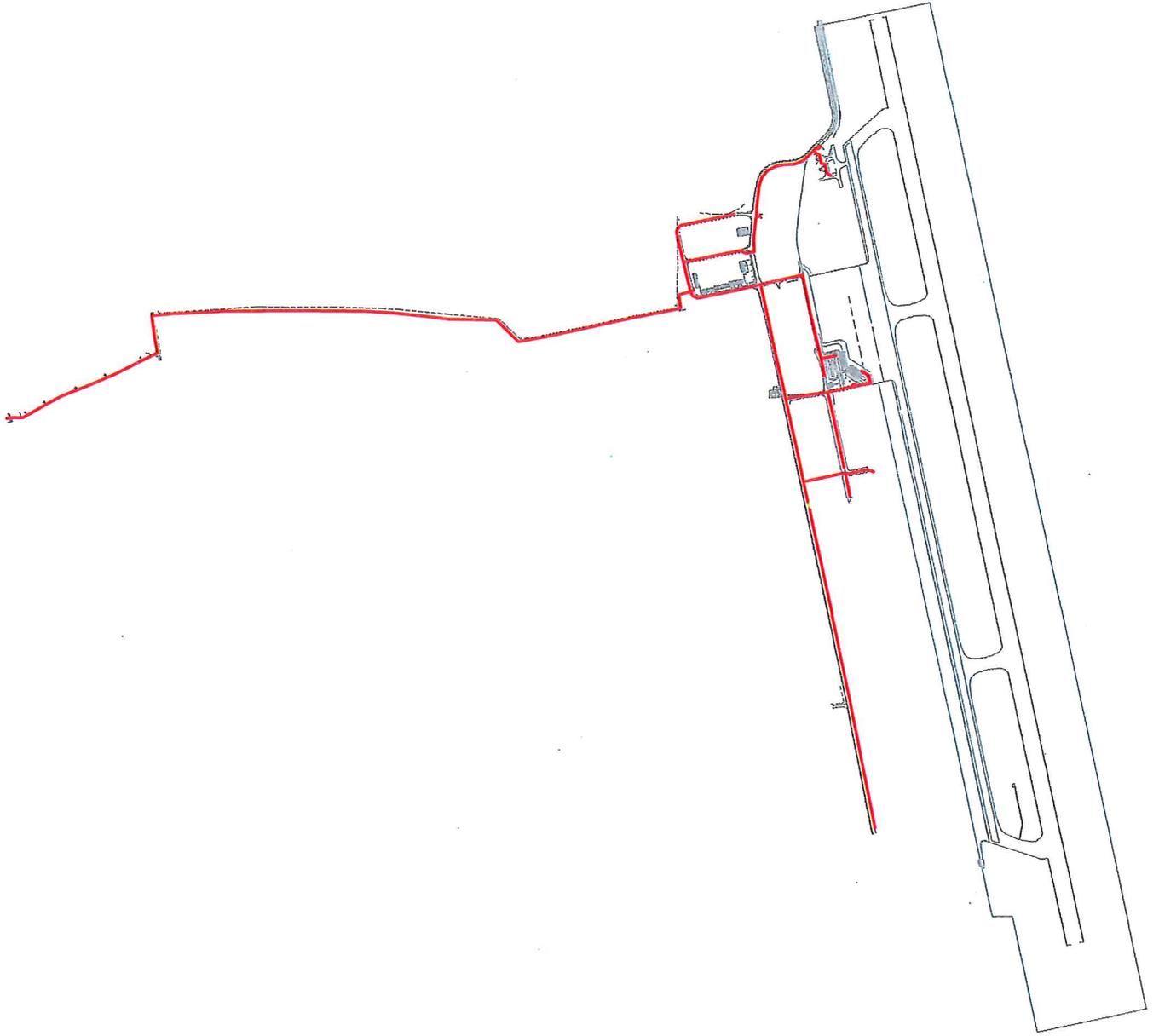

Andreas Beyer



Hecklingen, den 15.12.2016


Uwe Epperlein

Anlage 1



Anlage 2 - Leistungsverzeichnis

Kaufmännische Geschäftsbesorgung

1. Jahresverbrauchsabrechnung

- Verwaltung und Vorhaltung von Stamm- und Bewegungsdaten
- Grundstückdatenerfassung
- Erstellung von Gebührenbescheiden für zentrale Entsorgung Schmutzwasser
- Pflege von Tarifänderungen
- Kontrolle der Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge
- Erstellung OP-Listen, Saldenlisten
- Mahnwesen; vom WAZV wird die 1. Mahnung erstellt, die zwangsweise Beitreibung erfolgt durch die Stadt
- Widerspruchsbearbeitung; Vorbereitung des Widerspruchsbescheides, welcher durch die Stadt erlassen wird
- Zuarbeiten zu Klageverfahren
- Erarbeitung von Stundungsanträgen, die durch die Stadt erlassen werden
- Vorbereitung der Vollstreckung; nach Mahnung werden alle für die Vollstreckung relevanten Unterlagen an die Stadt übergeben
- Kundendienst; Bearbeitung von Anfragen, Reklamationen, Beschwerden

2. Rechnungswesen

- Debitorenbuchhaltung
- Zahlungsverkehr
- Zuarbeiten zum Haushaltsplan

3. Satzungsrecht/Kalkulationen

- Vorschläge für Änderungen des Satzungsrechtes
- Mitwirkung bei der Erstellung von Kalkulationen für Gebühren

4. Öffentlichkeitsarbeit

- Ansprechpartner für Fragen der Bürger im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung
- Veröffentlichung der Satzungen auf der Internetpräsenz des WAZV

Technische Überwachung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- Kontrolle von jährlich 1/3 der Haltungen und Schächte sowie Reinigung der Schmutzfänger (insgesamt 4.910 m, 111 Schächte)
- Kontrolle und Befreiung der Schächte der Transportleitung, Befreiung von Wildwuchs zur Früherkennung von Verstopfungen (2.450 m, 39 Schächte)
- Kanalspiegel zur Früherkennung von Verstopfungen
- Bedienung und Wartung der vorhandenen Technik nach Betriebsvorschriften
- Durchführung der Eigenkontrollen
- An- und Abfahrt
- Hinweise auf erforderliche Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung

Nicht enthalten sind tatsächliche Kosten, die im z.B. Havariefall anfallen sowie Kosten für Reparaturen/Erneuerungen.